

Vorlagen-Nr.:
V/0319/2017
Auskunft erteilt: Frau Göpfert
Ruf: 492 61 98
E-Mail: Goepfert@stadt-muenster.de
Datum: 13.04.2017

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich Nordwestlich Am Dornbusch
1. Beschluss zur Änderung
2. Kenntnisnahme des Entwurfs zur Offenlegung

Beratungsfolge

04.05.2017	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
11.05.2017	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
17.05.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
17.05.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich Nordwestlich Am Dornbusch zu ändern (68. Änderung des FNP).
- Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung den Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auslegen wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Begründung:

Im Nordosten von Amelsbüren soll an die bestehende Wohnbebauung nördlich der Straße „Am Dornbusch“ anschließend ein neues Wohngebiet entstehen. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster stellt den Bereich bereits überwiegend als Wohnbaufläche dar.

Östlich der bisher dargestellten Wohnbaufläche besteht bereits Wohnbebauung auf Flächen, die im wirksamen FNP – von Süd nach Nord gesehen – entweder als Fläche für Wald, als Fläche für die Landwirtschaft oder als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage* und *Dauerkleingärten* dargestellt sind. In dem geplanten Bebauungsplan Nr. 578 „Amelsbüren – Nordwestlich Am Dornbusch“ soll die bestehende Splittersiedlung in das geplante Wohngebiet integriert und somit Planungsrecht für eine Bautiefe östlich des bestehenden Erschließungswegs geschaffen werden.

Zur planungsrechtlichen Absicherung dieser Wohnbauflächenerweiterung ist deshalb der FNP zu ändern (Beschlussvorschlag 1.).

Die geplante Wohnbaufläche ist unter der Nr. 981-04 Bestandteil der Stufe 1 des aktuellen Baulandprogramms 2017 – 2025 (vgl. Vorlage V/0215/2017). In dem Baugebiet ist die Errichtung von ca. 150 Wohnungen (75 Mefa, 75 Efa) geplant.

Im Norden des Änderungsbereiches werden zwei bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Sportflächen* ausgewiesene Bereiche zukünftig als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sportanlage* dargestellt.

Aufgrund eines Urteils des OVG NRW vom 04.07.2012 können Sporteinrichtungen, die im Sinne von Sportanlagen eine Gesamtheit von funktionell zusammenhängenden baulichen Anlagen und Einrichtungen umfassen und die einen regelmäßigen Sportbetrieb von einigem Umfang erlauben und aufweisen, in der Bauleitplanung nicht mehr als Grünflächen mit der Zweckbestimmung *Sportplatz* dargestellt bzw. festgesetzt werden. Stattdessen sind sie entweder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sportanlage* oder als Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung darzustellen bzw. festzusetzen.

Im vorliegenden Fall grenzt die geplante Wohnbaufläche im Norden an eine bisher dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Sportplatz*. Dort besteht bereits ein Sportplatz (Kunstrasenplatz), der zu den Vereinsanlagen des örtlichen Sportvereins *DJK Grün-Weiß Amelsbüren* gehört. Am Standort ist auch der Bau eines zweiten Großspielfeldes möglich, was zukünftig nicht ausgeschlossen ist, da sich der Verein schnell entwickelt.

Auf der Grundlage des o.g. Urteils werden die Vereinsportanlagen auf ihren beiden Teilflächen im Planbereich südlich der Straße Zum Häpper zukünftig als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sportanlage* dargestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form einer Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sowie im Internet auf den Seiten des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung in der Zeit vom 13.02. bis zum 13.03.2017. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat vom 03.01. bis zum 25.01.2017 stattgefunden. Die hierbei vorgebrachten Anregungen wurden in der Planung berücksichtigt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 68. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Anschluss an diese Beratungen erfolgen (Beschlussvorschlag 2.). Weitere Angaben zur Änderung des FNP sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

i.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Begründung
2. Planzeichnung